

# MILITZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**AUFGABEN DER  
6. JÄGERBRIGADE**

**PROJEKT  
EUROPA 2030**

**LUFTRANSPORT-  
SYSTEM**

# Assistenzeinsatz

Der sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 nach der „SCHENGEN-Erweiterung“ (AssE/SchE) begann am 22. Dezember 2007 und wird letztmalig bis Ende des Jahres 2011 verlängert.

## Überblick

Im Zuge der sogenannten SCHENGEN-Erweiterung der EU mit Wirkung vom 21. Dezember 2007 wurden unter anderem unsere Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien in den „Schengenraum“ aufgenommen. Die formelle Beschlussfassung über die Aufhebung der Grenzkontrollen erfolgte durch den Rat der EU am 8. November 2007.

Der Ministerrat hat die Maßnahmen der Republik Österreich anlässlich der SCHENGEN-Erweiterung beschlossen, darunter auch einen siphol AssE des Bundesheeres.

Das Bundesheer stellt im Rahmen des AssE/SchE im Jahr 2011 insgesamt bis zu eintausend Soldaten in bedarfsorientierter Stärke zum Einsatz bereit.

## Assistenzweck

- Unterstützung der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Deliktbereiche in den Regionen zur Slowakischen Republik und zur Republik Ungarn durch mobile und stationäre Beobachtungen, insbesondere zur Feststellung sicherheits- und fremdenpolizeilich relevanter Ereignisse bei sofortiger Verständigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie
- Durchführung der Überwachung der „Grünen Grenze“ einschließlich des Einsatzes speziell ausgerüsteter Hubschrauber des Bundesheeres bei einer Wiedererrichtung der Grenzkontrolle gemäß Art. 23 Schengener Grenzkodex.

## Einsatzraum

Der Einsatzraum umfasst die politischen Bezirke Gänserndorf, Bruck/Leitha, Neusiedl, Eisenstadt/Umgebung, Mattersburg und Oberpullendorf.

## IMPRESSUM

### Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport  
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

### Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A  
Roßauer Lände 1, 1090 Wien  
Telefon: 050201 -10 22 626 DW

**Chefredakteure:** Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

### Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

### Erscheinungsjahr/Auflage:

2011, erscheint vierteljährlich, 32.000 Exemplare

**Fotos:** Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

**Satz und Druck:** BMLVS/Heeresdruckerei, R 11-0450



## Einsatzaufgaben

- Unterstützung der Sicherheitsexekutive durch mobile Streifenfähigkeit vorwiegend auf dem niederrangigen Straßennetz und im Ortsgebiet in Trupp- bis Gruppenstärke;
- sicherheitspolizeilich präventive Überwachung von sensiblen Objekten wie zum Beispiel Elektrizitätseinrichtungen, Bahnhöfe, Bahnanlagen, Wasserversorgungseinrichtungen, Treibstoffvorratungseinrichtungen, Produktions- und Lagerstätten von Buntmetallen, Großbetriebe und Großbaustellen zur Gefahrenabwehr;
- Beobachtung und Aufklärung sicherheitspolizeilich relevanter Ereignisse und Meldung dieser an die Bezirksleitzentralen der Bezirkspolizeikommanden.

## Befugnisse der Soldaten

Die Soldaten haben in Ausübung ihres Dienstes keine Exekutivbefugnisse auszuüben und dürfen daher keine Maßnahmen zur Identitätsfeststellung fremder Personen ergreifen.

Die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und Verpflichtungen zu Notwehr und Nothilfe sowie das Anhalterrecht nach § 80 Abs. 2 StPO bleiben unbenommen, ebenso die Befugnisse militärischer Organe im Rahmen des militärischen Eigenschutzes und deren zwangsweise Durchsetzung.

Die Durchführung von gemischten Streifen gemeinsam mit Organen der Bundespolizei und/oder ausländischen Exekutivbeamten und Maßnahmen der sogenannten „Nacheile“ auf fremdes Staatsgebiet im Zuge der Auftragserfüllung ist nicht vorgesehen.

## Freiwillige gesucht

Für alle Einsatzturnusse werden Freiwillige gesucht, die im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung am AssE/SchE teilnehmen.

## Grundsätze

- „Milizsoldaten“ werden in einer Verwendung eingesetzt, die ihrer Einsatzfunktion oder dem erreichten Ausbildungsstand adäquat ist. Die tatsächliche Verwendung im AssE/SchE wird vor Einberufung im Einvernehmen mit dem Betroffenen festgelegt.
- Für die Teilnahme am AssE/SchE ist eine vorbereitende Ausbildung in der Dauer von zirka einer Woche erforderlich. Die Einsatzdauer beträgt zirka sechs bis acht Wochen. Eine kürzere Einsatzdauer ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Bei entsprechendem personellen Bedarf - freiwillige Meldung der betreffenden Person und Zustimmung des für die Gestellung von Assistenzeinsatzkräften für den jeweiligen Turnus beauftragten Kommandos vorausgesetzt - ist eine Verlängerung der fWÜ zur Teilnahme am AssE/SchE für einen weiteren unmittelbar folgenden Turnus zulässig.

## Information und Meldung

- Wehrpflichtige des Milizstandes erhalten genaue Informationen bezüglich Bedarf und Verwendung sowie über den genauen Zeitraum für die vorbereitende Ausbildung und den tatsächlichen AssE/SchE beim jeweiligen Einsatzverband.
- Die Meldung zur Leistung einer freiwilligen Waffenübung ist beim mobverantwortlichen Kommando einzubringen.
- Auskünfte über den AssE/SchE erteilt auch die zuständige Ergänzungsabteilung des Militärkommandos.

## Bezüge

Die genauen Bezüge, die während eines AssE/SchE zustehen, können Sie dem Beitrag über die neuen Bezüge ab 1. Jänner 2011 in dieser Ausgabe der „Miliz Info“ entnehmen.

## Zeitraum und vorgesehene Einsatztruppen

### Turnus 26

17. März 2011 bis 12. Mai 2011  
Verbände: 7. JgBrig, 4. PzGrenBrig

### Turnus 27

12. Mai bis 30. Juni 2011  
Verbände: 3. PzGrenBrig, Garde

### Turnus 28

30. Juni bis 11. August 2011  
Verbände: 4. PzGrenBrig, FIAB 3

### Turnus 29

11. August bis 22. September 2011  
Verbände: 4. PzGrenBrig, 7. JgBrig, VR 1

### Turnus 30

22. September bis 03. November 2011  
Verbände: 7. JgBrig

### Turnus 31

03. November bis Ende Dezember 2011  
Verbände: 6. JgBrig

## Anrechnung für die Beförderung

- Ein AssE/SchE ist als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad einer Beordneten-Waffenübung (BWÜ) gleichgestellt.
- Diese Anrechnung hat jedoch keine Auswirkung auf die Teilnahmeverpflichtung an den Beordneten-Waffenübungen Ihres Einsatzverbandes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ 2007).

Obstt Harald Hasenmayer, EFÜ

# 6. Jägerbrigade

*Multifunktionelle Gebirgsspezialisten des Bundesheeres.*

Die 6. Jägerbrigade ist die militärische Kraft im Westen Österreichs und besteht aus den Hochgebirgs-Jägerbataillonen 23, 24 und 26 sowie dem Stabsbataillon 6 und dem Pionierbataillon 2.

In der 6. Jägerbrigade versehen insgesamt 4.500 Soldaten ihren Dienst, wovon ein Drittel Berufssoldaten sind.

Der Einsatz der Gebirgsbrigade ist dort vorgesehen, wo Bewegungen meist nur noch mit Spezialfahrzeugen oder zu Fuß möglich sind, weil das Gelände schwierig ist, die Verkehrswege eingeschränkt nutzbar sind und sich die Witterung vielfach extrem darstellt.

## Schritthalten mit Veränderungen

Übereinstimmung im Denken und Handeln bildet die Grundlage der Auftragstaktik. Dieser Grundsatz für soldatisches Führen ist in der 6. Jägerbrigade geleitet von großen Anstrengungen und dem Verständnis für den Wandel der Aufgaben heutiger Einsatzgruppen.

Die Formen bewaffneter Konflikte haben sich durch globale Veränderungen stark gewandelt. Die Zunahme asymmetrischer Kampfführung mit Beteiligung irregulärer Kräfte erfordert eine neue Denkweise.

Die Kommandanten werden angehalten sich intensiv mit neuen Gegnern auseinander zu setzen. Das Festhalten an Einsatzgrundsätzen, welche nur auf die Abwehr konventioneller Streitkräfte ausgerichtet waren, ist heutzutage nicht mehr ausreichend.

## Spezialisierte Fähigkeiten

Die 6. Jägerbrigade entwickelt alle Normfähigkeiten als Infanterieverband. Die zusätzliche Spezialisierung für Einsätze im Hochgebirge oder extreme Umfeldbedingungen verlangt weitere spezielle Fähigkeiten und Qualifikationen.

Für die Einsätze im Hochgebirge ist die 6. Jägerbrigade speziell organisiert, ausgebildet und mit modernster Bekleidung und Alpinausrüstung ausgestattet. Die drei Hochgebirgsbataillone verfügen im Gegensatz zu den normalen Jägerbataillonen zusätzlich über alpine Erkundungstrupps mit Heeresbergführern, über eine Sondertransportgruppe, sowie über eine Kampfunterstützungs-Kompanie.

Mit Hubschraubern werden die Soldaten zu entlegenen Einsatzorten transportiert. Wenn nichts mehr fahren oder fliegen kann, bewähren sich nach wie vor die in der Brigade vorhandenen Haflinger-Pferde, welche als Tragtiere eingesetzt werden.

Schwieriges Gelände und extremes Wetter bilden harte Umfeldbedingungen für die Soldaten. Die Kommandanten müssen daher bei der Ausbildung keine Einsatzhärten simulieren, sondern vielmehr den Soldaten helfen, die Schwierigkeiten durch Gelände und Wetter in den Bergen zu meistern.

Die im Gebirge nützlichen Fähigkeiten bringen auch Vorteile in Städten. Somit verfügt die 6. Jägerbrigade über hohe Multifunktionalität und ist, egal ob im Orts- oder Gebirgskampf, eine vielseitige Truppe für unterschiedlichste Aufgaben.



## Ausbildung

Die Spezialisierung für Einsätze im Hochgebirge stellt Beweglichkeit, Durchsetzungsfähigkeit und Überlebensfähigkeit unter extremen Umfeldbedingungen sicher.

Dafür sind die Hochgebirgsbataillone speziell ausgebildet und ausgerüstet. Größter Mangel ist die noch fehlende Ausstattung der Sondertransportgruppen mit Spezialtransportfahrzeugen.

Für eine einsatznahe Ausbildung benötigen Gebirgsjäger keine Simulation von Härten des Gefechts, denn extremes Gelände und Wetter sind sehr fordernd und ständig real.

Die gemeinsame Bewältigung realer Gefahren prägen Kommandanten und Truppe, denn dabei wird wichtiges gegenseitiges Vertrauen innerhalb der Einheit entwickelt.

Besondere Leistungsfähigkeit wird den Bataillonen der 6. Jägerbrigade auch regelmäßig mit der Auszeichnung zum „Sportlichsten Verband“ des gesamten Bundesheeres bestätigt.

## Schutz und Hilfe

Die Hilfeleistung in den Gebirgsregionen Österreichs wird bei Umweltkatastrophen erwartet und ist für die Akzeptanz bei der Bevölkerung wichtig.

Standardisiert werden Lawineneinsatzzüge bereitgehalten und zunehmend Gebirgsspezialisten für schwierige Aufgaben sowie Assistenz Einsätze abgestellt.

## Fortbildung für zukünftige Aufgaben

Die Kaderfortbildung für neue Einsatzaufgaben, wie den Kampf gegen irreguläre Kräfte und Kampf im bebauten Gelände wird forciert. Dafür wird auch die Lehrkompanie herangezogen.

Trotz hoher Auftragsdichte werden Gefechtsübungen im Rahmen der Grundwehrdiener-Ausbildung auch zur Erhaltung der Führungsfähigkeit des Kadres genutzt.

## Hohes Engagement im Ausland

Das Kaderpersonal hat vielfach bei Auslandseinsätzen wie zum Beispiel auf den Golanhöhen, im Kosovo und in Afghanistan, Gebirgskompetenz bewiesen.



Fortsetzung Seite 4

In der Einsatzvorbereitung von Auslandskontingenten werden diese Erfahrungen umgesetzt.

Optimiert werden die Fähigkeiten durch internationale Ausbildungskooperationen, vor allem mit der 23. Gebirgsjägerbrigade aus Bad Reichenhall (D), der 12. Gebirgsinfanteriebrigade aus Chur (CH) sowie der 7. Infanteriebrigade aus Winterthur (CH).

Für anspruchsvolle Auslandseinsätze wurde eine Kaderpräsenz Einheit (KPE) aufgebaut. Diese 160 Berufssoldaten umfassende Einheit setzt sich aus Teilen aller Bataillone zusammen.

Die KPE der 6. JgBrig haben sich bereits in den Einsatzräumen Afghanistan, Kosovo, Bosnien & Herzegowina und Syrien bewährt.

## Historische Wurzeln

Die 6. Gebirgsbrigade wurde 1956 aufgestellt, 1963 in 6. Jägerbrigade umbenannt und bestand ab 1979 nur mehr in der Mobilmachungorganisation.

Im Jahr 1999 wurde die 6. Jägerbrigade wieder als präserter Verband mit Stabsbataillon 6, Hochgebirgs-Jägerbataillonen 23 und 24 sowie Jägerbataillon 15 neu aufgestellt.

2002 kam das Pionierbataillon 2 dazu. 2006 wurde das Jägerbataillon 15 an die 7. Jägerbrigade abgegeben und das Hochgebirgs-Jägerbataillon 26 ergänzte die Verbände der 6. Jägerbrigade.

Das Aufklärungsbataillon 2 war bis zur Auflösung 2008 ebenfalls der 6. Jägerbrigade zugeordnet.

## Bewahrung der Identität

Für den Erhalt eigener Identität im multinationalen Umfeld werden Tradition und österreichische Militärkultur gepflegt.

Das Logo der 6. Jägerbrigade ist das Edelweiß, welches Durchhaltevermögen, Mut, Kameradschaft sowie Anpassungsfähigkeit an extreme Bedingungen symbolisiert.



## Zivile Partnerschaften und Kooperationen

Seit über 38 Jahren gehen Verbände des Österreichischen Bundesheeres Partnerschaften mit der Wirtschaft und öffentlichen Körperschaften ein.

Sowohl das Brigadekommando mit dem Sitz in Absam, als auch die einzelnen Verbände der 6. Jägerbrigade pflegen Partnerschaften mit renommierten Unternehmen der heimischen Wirtschaft.

Als Beispiele seien hier nur die Kooperationen des Kommandos der 6. Jägerbrigade mit der Firma Swarovski Optik KG in Absam, welche seit dem Jahr 2004 besteht, sowie die Zusammenarbeit mit der Raiffeisen Landesbank Tirol AG seit 2006 genannt.

## Weltmeisterschaft der Gebirgstruppen - „Edelweiß Raid 2011“

„Edelweiß Raid 2011“ ist ein, im internationalen Kontext gesehen, einzigartiger militärischer Wettbewerb, welcher die Bewältigung einer hochalpinen Marschstrecke mit der Absolvierung von Alpin- und Gefechtssituationen vereint.

Er stellt eine der größten Herausforderungen für Gebirgssoldaten dar. Sie müssen zwei Tagese-tappen mit Rückengepäck, Ski und Sturmge-wehr im Gebiet der Tuxer Alpen bewältigen.

Dreizehn österreichische Teams und sieben internationale Teams (aus der Schweiz, Deutschland, Belgien, Polen und Tschechien) stellen sich dem Wettkampf der Gebirgsjäger.

Für Spannung ist gesorgt, da hier eine Auswahl der besten Gebirgssoldaten Europas bei der „Weltmeisterschaft der Gebirgstruppen“, wie die Edelweiß Raid oft auch bezeichnet wird, gegeneinander antreten.

Die Wettkampfstrecke verläuft über eine Dis-tanz von 40 Kilometer, wobei die Mannschaften



4000 Höhenmeter im Aufstieg von Walchen, das Mölstal, das Meissnerhaus und den Patscherkofel bis ins Ziel nach Igls überwinden müssen. Das Eintreffen der ersten Wettkampfteams wird am 17. März um zirka 13 Uhr erwartet.

Alle Stationen auf der Strecke entsprechen der Philosophie des Wettkampfes, sportliche Hochleistungen mit militärischen Einsatzaufgaben zu verbinden.

Die Aufgaben, die es während des Wettkampfes bei den einzelnen Stationen zu meistern gilt, sind vielfältig wie z. B. Klettern über schwierige Felsgrate, Orientierungsaufgaben im Gebirge, Scharfschießen im alpinen Gelände, Handhabung des Verschüttetensuchgerätes, Bergung eines Verletzten, Selbstzubereitung der Verpflegung bzw. Erhaltung der eignen Einsatzfähigkeit.

Der hochalpine Charakter dieses Wettkampfes erfordert von der 6. Jägerbrigade ein umfassendes Sicherheitsmanagement mit klaren Maßnahmen zur Reduktion des Risikos für alle Beteiligten. Eine militärische Stabszelle „Gebirgslage“ zur Beobachtung der Wetter- und Lawinensituation sowie zur detaillierten Planung der Sanitätsversorgung wird eingerichtet.

Weitere Sicherheitsfaktoren stellen der hohe Ausbildungsstand und die alpine Qualifikation des auf der Strecke eingesetzten Personals sowie die hohe physische und psychische Leistungsfähigkeit der Wettkämpfer dar.

Das digitale Funksystem BOS von TETRON garantiert eine ständige Verbindung zu den Trupps, sowie die zeitsynchronisierte Steuerung und Beobachtung der Mannschaften auf der digitalen Lagekarte.

Der Schlusspunkt und gleichzeitig Höhepunkt des Wettkampfes ist die feierliche Siegerehrung am 18. März um 10 Uhr, welche vor dem Landestheater in Innsbruck stattfindet.

Das Rahmenprogramm bildet ein Platzkonzert der Militärmusik des Militärkommandos Tirol.

## Gemeinsam erfolgreich

Gemäß dem Leitspruch „partnerschaftlich – professionell – gemeinsam erfolgreich“ sieht die 6. Jägerbrigade mit zukunftsorientiertem Denken den künftigen Herausforderungen vorbereitet und motiviert entgegen.

*OStWm René Auer, ÖA/Kdo 6. JgBrig*

# Die neuen Bezüge

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Jänner 2011 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):



## Grundwehrdienst

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **192,25**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **442,44**

### Anlassfälle für einen Einsatz

- lit. a) militärische Landesverteidigung (siehe hierzu § 2 Abs. 2 WG 2001);
- lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt (sicherheitspolizeilicher Assistenz-einsatz);
- lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außerhalb üblichen Umfangs (Assistenz-einsatz zur Katastrophenhilfe).

Zusätzlich monatlich:

**Grundvergütung** nach § 5 Abs. 1 HGG 2001 **100,21**

**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,  
**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,  
**Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,  
**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milzausbildung (VbM): **448,57**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirkksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.090,75** und höchstens **4.953,83**.

## Präsenzdienste

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den Präsenzdienstleistungen

- Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,
- freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,
- außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001.

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **192,25**

oder im

- **Einsatzpräsenzdienst** gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **442,44**

Zusätzlich monatlich:

**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,

**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,

**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001,

**Einsatzprämie** nach § 9 HGG 2001:

In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

**Rekruten und Chargen:** **1.233,23**  
(bei Einsatzvorbereitung: 616,62)

**Unteroffiziere:** **1.585,45**  
(bei Einsatzvorbereitung: 792,73)

**Offiziere:** **2.055,39**  
(bei Einsatzvorbereitung: 1.027,70)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

**Rekruten und Chargen:** **1.104,16**  
(bei Einsatzvorbereitung: 552,08)

**Unteroffiziere:** **1.397,75**  
(bei Einsatzvorbereitung: 698,88)

**Offiziere:** **1.820,42**  
(bei Einsatzvorbereitung: 910,21)

**Pauschalentschädigung** pro Monat nach § 36 Abs. 1 HGG 2001: **1.090,75**

Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **8.180,64** betragen.

### Milizprämie

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine **Milizprämie** nach § 9a HGG 2001.

Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für Rekruten und Chargen **14,34 vH (325,86)**, Unteroffiziere **18,36 vH (417,21)**, Offiziere **23,66 vH (537,65)** des Bezugsansatzes.

## Ausbildungsdienst

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **192,25**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **442,44**

und **Monatsprämie** nach § 6 Abs. 1 HGG 2001: **749,66**

Zusätzlich monatlich:

**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,

**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,

**Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,

**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milzausbildung (VbM): **448,57**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

**Rekruten und Chargen:** **1.121,20**  
(bei Einsatzvorbereitung: 560,60)

**Unteroffiziere:** **1.441,38**  
(bei Einsatzvorbereitung: 720,70)

**Offiziere:** **1.868,59**  
(bei Einsatzvorbereitung: 934,30)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

**Rekruten und Chargen:** **1.003,72**  
(bei Einsatzvorbereitung: 501,86)

**Unteroffiziere:** **1.270,73**  
(bei Einsatzvorbereitung: 635,37)

**Offiziere:** **1.654,99**  
(bei Einsatzvorbereitung: 827,50)

Fortsetzung Seite 6

## Zeitsoldat („kurz“)

Soldaten gebühren während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

<b>Monatsgeld</b> nach § 3 Abs 1 HGG 2001:	<b>192,25</b>
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001	
<b>Monatsgeld</b> nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:	<b>442,44</b>
und <b>Monatsprämie</b> nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:	<b>749,66</b>

Zusätzlich monatlich:  
**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,  
**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,  
**Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,  
**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.090,75** und höchstens **4.953,83**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

<u>Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:</u>	
<b>Rekruten und Chargen:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.121,20</b> 560,60)
<b>Unteroffiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.441,38</b> 720,70)
<b>Offiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.868,59</b> 934,30)

<u>Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:</u>	
<b>Rekruten und Chargen:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.003,72</b> 501,86)
<b>Unteroffiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.270,73</b> 635,37)
<b>Offiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.654,99</b> 827,50)

## Zeitsoldat („lang“)

Bei dieser Art Wehrdienstleistung gebühren:

<b>Monatsgeld</b> nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:	<b>192,25</b>
oder während eines Einsatzes	
<b>Monatsgeld</b> nach § 3 Abs. 2 HGG 2001	<b>442,44</b>
und <b>Monatsprämie</b> nach § 45 Abs. 1 HGG 2001:	
Rekrut, Gefreiter, Korporal	<b>961,91</b>
Zugsführer	<b>1.009,63</b>
Unteroffizier	<b>1.087,12</b>
Offizier	<b>1.200,51</b>

Zusätzlich monatlich:  
**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,  
**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,  
**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls gebühren darüber hinaus eine **Belastungsvergütung** nach § 45 Abs. 3 HGG 2001 von monatlich **53,40** und eine **Ausbildungsvergütung** nach § 45 Abs. 4 HGG 2001 von monatlich **32,04** (allenfalls erhöht bis maximal 320,41).



Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

<u>Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:</u>	
<b>Rekruten und Chargen:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.121,20</b> 560,60)
<b>Unteroffiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.441,38</b> 720,70)
<b>Offiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.868,59</b> 934,30)

<u>Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:</u>	
<b>Rekruten und Chargen:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.003,72</b> 501,86)
<b>Unteroffiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.270,73</b> 635,37)
<b>Offiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.654,99</b> 827,50)

## Aufschubpräsenzdienst

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

## Dienstgradzulage

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die

Dienstgradzulage:	
Gefreiter	<b>51,81</b>
Korporal	<b>64,76</b>
Zugsführer	<b>77,49</b>
Wachtmeister	<b>106,35</b>
Oberwachtmeister	<b>119,07</b>
Stabswachtmeister	<b>132,03</b>
Oberstabswachtmeister	<b>144,75</b>
Offiziersstellvertreter	<b>157,70</b>
Vizeleutnant	<b>170,43</b>
Fähnrich	<b>189,97</b>
Leutnant	<b>202,70</b>
Oberleutnant	<b>215,20</b>
Hauptmann	<b>241,10</b>
Major	<b>269,96</b>
Oberstleutnant	<b>295,41</b>
Oberst	<b>321,32</b>
Brigadier	<b>350,18</b>
Generalmajor	<b>359,72</b>
Generalleutnant	<b>369,27</b>
General	<b>379,04</b>

## Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes - AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):

Rekrut	<b>359,95</b>
Gefreiter, Korporal, Zugsführer	<b>519,93</b>
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister	<b>639,91</b>
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	<b>839,88</b>
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	<b>1.039,85</b>

b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):

Rekrut	<b>674,90</b>
Gefreiter, Korporal, Zugsführer	<b>974,86</b>
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister	<b>1.199,82</b>
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	<b>1.574,77</b>
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	<b>1.949,72</b>

und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

- **Zonenzuschlag: 199,97 bis max. 599,91**
- **Funktionszuschlag: 149,98 bis max. 499,93**
- **Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag**

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

## Übersicht

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Bezüge nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinngemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

## Rechtsverteidigung

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens **6.817,20** ersetzt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

# Mehrzweckfahrzeug IVECO LMV

*Die Beschaffung und Einführung des geschützten Mehrzweckfahrzeuges IVECO LMV - Light Multirole Vehicle, ist ein weiterer Schritt zur Anpassung der Fahrzeugflotte des Bundesheeres an die Anforderungen bei Einsätzen im In- und Ausland.*

## Überblick

Die geschützten Mehrzweckfahrzeuge (interne Abkürzung: „MZwFzg ges“ und Arbeitsbegriff: GMF) vereinen die Eigenschaften hoher Schutz und Mobilität bei gleichzeitig relativ kompakter Größe.

Das geschützte Mehrzweckfahrzeug ist in den Bereich der geschützten Führungs- und Funktionsfahrzeuge (GFF1 und 2 mit bis zu neun Tonnen Gesamtgewicht - gemäß Deutscher Bundeswehr) einzuordnen.

Der IVECO LMV bietet je nach Fahrzeugvariante der drei- bis vierköpfigen Besatzung (inklusive Kraftfahrer) bestmöglichen Schutz vor

- Infanteriebeschuss,
- Granatsplittern,
- IED (Improvised Explosive Device = zum Beispiel Sprengfallen am Straßenrand),
- Minenbedrohung sowie
- chemischen und biologischen Kampfstoffen.

Das geschützte Mehrzweckfahrzeug ist für die Verwendung laufender und zukünftiger internationaler Einsätze vorgesehen.

Alle bestellten IVECO LMV verfügen über eine Waffenstation, die vom Innenraum (geschützte Fahrgastzelle) aus fernbedient wird.

Die Waffenstation ist mit einem MG74 (Kaliber: 7,62 mm) oder einem üsMG/A2 (Kaliber: 12,7 mm) ausgestattet. Eine Verwendung eines Granatmaschinengewehres (Kaliber: 40 mm) wäre möglich. Diese Bewaffnung dient ausschließlich dem Selbstschutz der Besatzung.

In Verbindung mit den integrierten Optiken (Wärmebildgerät und Tagsichtkamera) ist es unter Schutzbedingungen möglich, zu jeder Tages-



und Nachtzeit und bei fast allen Witterungsverhältnissen bessere Aufklärungsergebnisse zu erhalten als es bisher möglich war.

Die Fahrzeuge werden je nach Einsatzzweck mit

- einer Waffenstation mit Feuerleitanlage,
- einer ABC-Schutzeinrichtung,
- einer Ausstattung zur Nachsichtfähigkeit und
- umfangreichen IKT-Führungsmitteln

ausgerüstet. Der IVECO LMV ist als eigenständiges Fahrzeugsystem zu sehen und wird die ungeschützten Fahrzeuge wie zum Beispiel den Pinzgauer und den Puch G ersetzen.

## Beschaffung

Im Oktober 2007 leitete die Abteilung Fahrzeuge, Gerät und persönliche Ausrüstung die Beschaffung von geschützten Mehrzweckfahrzeugen mit elektrisch fernbedienbaren Waffenstationen ein. Fünf Anbieter wurden zur Angebotslegung eingeladen.

Die Bewertungskommission des Bundesheeres hat aus allen Bewerbern als Bestbieter die Firma IVECO DEFENCE VEHICLES mit Sitz in Bozen/Italien ermittelt und die Auftragsvergabe an diesen Bieter vorgeschlagen. Diese Firma gehört

zum FIAT-Konzern und hat eine breite Palette an Militärfahrzeugen im Produktportfolio.

In darauffolgenden Vertragsverhandlungen wurden der Lieferumfang und die Liefertermine für hundertfünfzig geschützte Mehrzweckfahrzeuge fixiert. Am 29. Dezember 2008, fand die Unterzeichnung des Vertrages statt.

Der Vertrag enthält auch eine Option zum Ankauf von fünfundsiebzig zusätzlichen Fahrzeugen in verschiedenen Varianten, wenn der Bedarf gegeben ist und die notwendigen Budgetmittel zur Verfügung stehen.

Seit der Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem BMLVS und dem Auftragnehmer gab es einige Abstimmungsgespräche und eine Vertragsänderung. Unter der Leitung des Amtes für Rüstung und Wehrtechnik fanden Referenzmusterprüfungen an zwei Fahrzeugen statt. Derzeit wird das dritte Referenzfahrzeug auf Erfüllung der geforderten Leistung geprüft. Nach Abschluss dieser Überprüfung wird die Freigabe der Serienfertigung erteilt.

Auf Grund von Detailanpassungen und Verbesserungen am Grundfahrzeug sind Verschiebungen des Lieferplans notwendig geworden. Die Fahrzeuge werden nunmehr beginnend ab dem 4. Quartal 2011 bis Ende des Jahres 2016 in verschiedenen Varianten an die Truppe ausgeliefert.

Fortsetzung Seite 8



## Spezielle Ausstattung

Im Zuge der Beschaffung wurden die Ausrüstungsgegenstände der unterschiedlichen Trupps in Zusammenarbeit mit der Abteilung Strukturplanung, dem Streitkräfteführungskommando, der Heerestruppende und den zukünftigen Bedarfsträgern festgelegt.

Die Anzahl der vorgesehenen Ausrüstungsgegenstände war umfangreich und die Verstauung im IVECO LMV war eine Herausforderung. In Zusammenarbeit mit den Nutzern konnte ein praktikables Ergebnis erzielt werden.

Für alle Ausrüstungsgegenstände sowohl im IVECO LMV als auch auf der Ladebrücke wurden und werden die entsprechenden minensicheren Halterungen oder Behältnisse konstruiert. Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, dass eine ergonomische und handhabungssichere Unterbringung der Ausrüstungsgegenstände erfolgen kann.

Diese Maßnahmen waren notwendig, damit bei einer Minendetonation oder auch einem IED-Angriff keine Ausrüstungsgegenstände selbst zu Geschossen (Sekundärgeschosse) werden, die wiederum die Besatzung verletzen oder gar töten könnten.

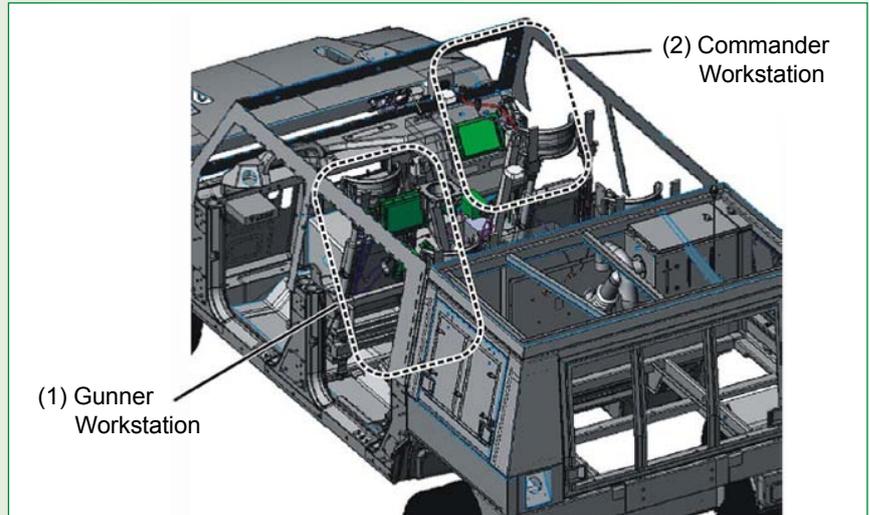
Die Besatzung wird durch spezielle Sitze geschützt, deren Verbindung zur Fahrgastzelle so ausgeführt ist, dass sie vom Boden der Sicherheitszelle entkoppelt ist. Durch die Nachgiebigkeit und den Dämpfungseigenschaften der Sitzaufhängung, den speziellen Sicherheitsgurten, die den Insassen in die richtigen Sitzposition zwingen, wird eine Verringerung von schweren Verletzungen erreicht.

Eine hohe Bodenfreiheit bewirkt, dass die Energie der Minendetonation eine geringere Wirkung auf das Fahrzeug und den Insassen ausübt.

Die leicht V-förmig ausgeprägt Minenschutzplatte, eine zusätzliche Abdeckung der Sicherheitszelle und des Antriebsstranges dienen zur Ablenkung und zum Abbau der Blastwirkung bei einer Minendetonation. Die Gefahr von Sekundärsplintern wird dadurch minimiert.

Auf Grund des mehrschichtigen Aufbaues des Minenschutzes und weiteren begleitenden Maßnahmen wie

- Minenschutzplatte,
  - Fahrzeugboden mit Innenliner (Kevlar-Verbundwerkstoff),
  - entkoppelte Fußstützen im inneren des geschützten Fahrgastraumes
  - Form und Aufhängung der Fahrzeugsitze,
- werden optimale Voraussetzungen geschaffen, damit eine Minendetonation überlebt werden kann.



## Technische Daten

Länge (ohne Seilwinde): 4911 mm  
 Breite (ohne Spiegel): 2200 mm  
 Höhe (über Dachluken u. ohne Waffenstation): 2247 mm  
 Radstand: 3230 mm  
 Spurweite: 1711 mm  
 Bodenfreiheit unter Fahrzeug: 400 mm  
 Bodenfreiheit unter Achse: 349 mm  
 Überhangwinkel vorne: 49°  
 Überhangwinkel hinten: 52°  
 Rampenwinkel: 30°  
 Steigfähigkeit (bei  $\mu$  0,9): 60 %  
 Kippwinkel, seitlich:  
 dynamisch: 30 % und statisch: 40 %  
 Wattiefe: 900 mm  
 Wendekreis: 14,5 m  
 Zulässiges Gesamtgewicht: 7,5 t  
 Nutzlast (Mannschaft und Ausrüstung): zirka 800 kg  
 Anhängerlast gebremst: max. 4000 kg  
 Motor: IVECO F1C 3, 0 Liter Common Rail Turbodieselmotor (Euro 3) mit 140 kW (190 PS) bei 3.700 U/min  
 Drehmoment: 455 Nm bei 1.800 U/min  
 Treibstoff: F34, F54 und Diesel  
 Verbrauch je nach Fahrweise und Untergrund: 14 bis 25 Liter Diesel pro 100 km  
 Antriebsstrang: zweistufiges Verteilergetriebe, Differenziale (sperrbar) sowie 4 Planetenradsätze, permanenter Allradantrieb - Hersteller: MAGNA POWERTRAIN/Engineering Center Steyr GmbH & Co KG  
 Getriebe: ZF Getriebe 6HP280, 6 Gang-Automatik  
 Reifendimension: 325/85 R16 mit Notlaufeigenschaften und zentraler Reifenfüllanlage  
 Höchstgeschwindigkeit: mehr als 110 km/h  
 Reichweite: mehr als 500 km (bei konstanter Geschwindigkeit mit 100km/h)  
 Klimazonen/Einsatztemperatur: -32 bis +49 Grad Celsius

## Waffenstation

Zirka dreißig Prozent der Waffenstationen verfügen über eine Stabilisierung. Durch die Stabilisierung ist während der Fahrt ein fast ermüdungsfreies Beobachten des Gefechtsfeldes möglich und ein Feuerkampf kann während der Fahrt geführt werden.

Die Waffenstation kann mit einem Maschinengewehr MG 74, üsMG/A2 oder einem Granatmaschinengewehr (Kaliber: 40 mm) bestückt werden.

Für den Wechsel der Waffen werden verschiedene Adapteraufnahmen (Cradel) benötigt.

Die Waffenstation verfügt auch über eine 76 mm Mehrfachwurfanlage (sechs Abschussrohre für Nebelgranaten), die über ein Steuergerät in beliebiger Reihenfolge abgeschossen werden, um beispielsweise eine Nebelwand erzeugen zu können. Eine Befüllung der Abschussrohre mit anderen Kampfmitteln (Tränengas, Sprenggranaten) wäre möglich.

Das ATT (Automatic Target Tracking) = automatische Zielverfolgung, ist bei den stabilisierten Waffenstationen verfügbar.

Eine Übersteuerung des Richtschützen durch den Kommandanten ist vorbereitet und bei einigen Fahrzeugvarianten auch realisiert.

Daten der Waffenstation:

Wirkungsbereich: 360°

Elevation: -20° bis +60°

Magazinkapazitäten:

300 Patronen bei 12,7 mm oder 100 Patronen mit Standardbehälter

690 Patronen bei 7,62 mm oder 230 Patronen mit Standardbehälter

32 Patronen bei 40 mm

Alle technischen Daten sind als Richtwert zu sehen. Genaue Angaben sind erst bei der Freigabe zur Serienfertigung verfügbar.

## Abschließende Bemerkungen

Der IVECO LMV wird unter anderem auch bei den Streitkräften in England, Italien, Belgien, Spanien und Norwegen eingesetzt. Die durch das Bundesheer bestellten Fahrzeuge sind eine Weiterentwicklung dieser Modelle und weisen

- einen höheren Minenschutz,
- eine höhere Nutzlast (zusätzlich 400 kg),
- ein neueres und stärkeres Automatikgetriebe,
- ein Automatic Drive Management (ADM) - das in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen die Differenzialsperren des Mittel-, Hinterachs- und Vorderachsdifferential schaltet,
- mehr Innenraumvolumen und
- geänderte und verstärkte Türlagerungen zum Schutz unserer Soldaten auf.

Ing. Heinz Költringer, FGP

# Projekt Europe 2030, Herausforderungen und Chancen

*Information über den Bericht der Reflexionsgruppe an den Europäischen Rat über die Herausforderungen der EU 2030.*

## Überblick

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Römer Verträge verabschiedete der Europäische Rat 2007 eine Erklärung, in der unter anderem auf die Herausforderungen der EU eingegangen wurde.

Darauf basierend - wie auch auf die Initiative des Französischen Präsidenten Sarkozy - wurde eine zwölf Mitglieder umfassende „Reflexionsgruppe“ unter Leitung des ehemaligen spanischen Premierministers Felipe Gonzales eingesetzt, die Schlüsselthemen zur Zukunft der EU herausfiltern und Empfehlungen ausarbeiten sollte.

Die Gruppe lud dazu jeweils zwei Fachleute pro Monat sowie politische Schwergewichte wie Valéry Giscard d'Estaing, José Manuel Barroso, Jacques Delors, Peter Sutherland oder Pascal Lamy und Think-Tanks ein.

Österreichisches Mitglied war der bekannte Soziologe und Wirtschaftswissenschaftler Professor Rainer Münz; er leitet die Forschungsabteilung der Erste Group Bank AG und ist Senior Fellow am Hamburgischen Weltwirtschaftsinstitut (HWWI).

Am 8. Mai 2010 wurde der Bericht fertig gestellt und dem Präsidenten des Europäischen Rats, Herman Van Rompuy, übergeben. Im Internet ist dieser interessante Report unter <http://www.reflectiongroup.eu> verfügbar.

Die Auswirkungen dieses Berichts sind noch nicht absehbar. Zwar hat der Europäische Rat am 17. Juni 2010 die Ergebnisse diskutiert, aber im Zuge der medialen Überlagerung durch die Finanzkrise blieben diese ohne nennenswerte offizielle Nachwirkungen.

Gleichsam ist dieser Bericht die Grundlage für viele darauf aufbauende Arbeiten, und er ist von Wichtigkeit für eine geregelte Debatte über die langfristige Gestaltung der EU.

Ein Mehrwert dieses Berichts wäre seine Eigenschaft als Basis für eine längerfristige strategische Zukunftsdebatte. Die Qualität der Gruppe und ihre unterschiedlichen Ansichten haben jedenfalls ein gut formuliertes Konsenspapier erzeugt.

Die folgende Analyse ist fokussiert auf zwei Bereiche: Zuerst werden die wichtigsten Aussagen des gesamten Textes präsentiert, dann die wichtigsten sicherheitspolitischen Aussagen aus Kapitel 6, „Äußere und Innere Sicherheit. Die ewige Herausforderung“.



## Allgemeine Aussagen

Der Bericht setzt sich das Ziel vorauszusagen, welche Herausforderungen 2030 auf die EU zukommen werden und wie diese bewältigt werden können.

Allgemeine sicherheitspolitische Trends sind beunruhigend: Die Wirtschaftskrise, Bevölkerungsalterung und fallende Wettbewerbsfähigkeit, der Druck auf Sozialmodelle, auf Kosten und Löhne, der Klimawandel, die Energieabhängigkeit und die Wegverlagerung von Produktion und Kapitalerträgen sind schon länger sichtbare Herausforderungen.

Die EU kann aktiv mitgestalten, wenn sie nach außen hin ihre Kräfte bündelt und innerhalb der Union für solides Wachstum und Zusammenhalt sorgt. Sie steht am Wendepunkt: Ein gemeinsames Ziel und eine politische Vision ist von größter Bedeutung, der Protektionismus ist zu bekämpfen, strukturelle Schwächen in der Wirtschaft sind zu beseitigen. Die Finanzkrise darf nicht zu kurzfristigem Handeln führen, sie muss mittel- und langfristige Reformen einleiten. Die Staaten müssen sich solidarisch erklären, auch wenn dies etwas kostet. Beschäftigung muss gestützt werden, zurzeit auch durch den Staat. Die Maastricht Kriterien wie auch die Arbeits-

weise von Finanzinstituten und ihre Aufsicht müssen reformiert werden, am besten auf G-20 Ebene, aber auf jeden Fall EU-weit.

Die offene Koordinierungsmethode der EU – die Umsetzung von langfristigen politischen Zielen ohne den Einsatz von Gesetzen – hat ausgedient. Die Agenda 2020, die Ziele in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bildung, Wirtschaftswachstums, gesellschaftliche Integration und Förderung umweltfreundlicher Technologien formuliert, sollte verbindlich gemacht werden. Die Teile der Vorgängerstrategie (Lissabon-Strategie, 2000 – 2010), die noch immer nicht umgesetzt sind, müssen ehest verabschiedet werden.

Humankapital ist das entscheidende strategische Instrument für den Erfolg in der Welt; hier muss Europa verlorenen Boden zurückerobern.

Doch dies alleine genügt nicht. Europa sollte

- eine gemeinsame Energiepolitik – bestehend aus Einsparungen und Diversifikation – aufbauen und den sinnvollen Einsatz der Kernenergie diskutieren,
- die Führungsrolle im Kampf gegen den Klimawandel übernehmen, indem man sich wieder daran gewöhnt, sachgemäß zu verhandeln,

Fortsetzung Seite 10

- sich demographischen Herausforderungen wie der Alterung, dem Druck auf Renten-, Gesundheits- und Wohlfahrtssysteme, dem Anteil von Frauen an der Erwerbsbevölkerung, der Gefahr der Verrentung als Recht und der proaktiven Einwanderung zur Bereitstellung von Arbeitstätigen stellen,
- eine enger koordinierte Steuerpolitik einführen und
- im Arbeitsmarkt, in Unternehmen und deren Management flexibler werden.

Dazu bedarf es keiner Änderung der Verträge. Der Europäische Rat und die Euro-Gruppe haben in diesem Bereich die Führungsaufgabe.

Die Bürger verlangen eine wirksame Politik der inneren und äußeren Sicherheit, langfristige Beziehungen zu Europas Nachbarn, eine klare europäische Interessensdefinition und -wahrung.

Organisierte Kriminalität und Terrorismus im Inneren und im Raum der Europäischen Nachbarschaft, die Stellung in der Welt und die Koordinierung der nationalen Sicherheitspolitik der Mitgliedsstaaten verlangen eine starke politische Führung im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik und einen ehrlichen Dialog mit der Bevölkerung.

## Sicherheitspolitische Aussagen

Weltordnungen haben sich in den letzten Jahrzehnten schnell geändert. Nach dem Kalten Krieg gab es eine kurze Phase US-amerikanischer Unipolarität, jetzt bestehen verschiedene Machtzentren in einem instabilen Umfeld nebeneinander.

Alte Bedrohungen wie die (auch nukleare) Proliferation und neue Unsicherheiten wie finanzielle Instabilität, Umweltschädigung, Energieabhängigkeit, Organisierte Kriminalität und der Terrorismus sind durch die Globalisierung akzentuiert worden.

Gleichzeitig sind Grenzen zwischen äußerer und innerer Sicherheit aufgehoben. Konflikte, Armut und Instabilität in entfernten Regionen können durch Flüchtlingsströme die innere Sicherheit gefährden. Laxe und unzureichend kooperierende Strafverfolgung kann die Terrorabwehr gefährden.

Ein europäisches Sicherheitsmodell muss grenzüberschreitende Sicherheitsprobleme wie Menschenhandel, Schlepperei, Schmuggel, Geldwäsche, Ausbeutung von Frauen und Kindern, Katastrophen, Cyberkriminalität, Verletzung von Rechten geistigen Eigentums und Korruption behandeln. Außerdem sollte es Rechte und Freiheiten sowie die Zusammenarbeit und Solidarität zwischen Mitgliedstaaten stärken, Ursachen der Unsicherheit und nicht bloß Auswirkungen be-



kämpfen, Prävention und Bürgernähe herstellen. Der EU Bürger will einen gewichtigeren Sicherheitsakteur EU.

Zusammenarbeit zwischen Körperschaften der Justiz, der Strafverfolgung, Grenzkontrollen, Gesundheitswesen, Sozialwesen und Katastrophenschutz sind zu verstärken.

Der Austausch von Informationen, die Erstellung einer zivilen Einsatzreserve, ein besser integriertes Grenzmanagement und die Beseitigungen von Unstimmigkeiten im EU-Asylsystem sollten unter anderem durch eine einheitliche Visa-Politik unterstützt werden.

Den EU-Bürgern muss erklärt werden, wie sehr die äußere die innere Sicherheit beeinflusst und dass über die Grenzen der EU hinausreichende Maßnahmen nötig sind.

Die EU-Institutionen sind gut gewappnet für das Konzept der menschlichen Sicherheit bei der das Wohlergehen des Einzelnen und der Gesellschaft nicht getrennt werden.

Das europäische Verteidigungsbudget bringt bei 50 Prozent der Ausgaben der USA im militärischen Bereich im Vergleich nur 15 Prozent des Outputs. Skaleneffekte und Synergien funktionieren nicht.

Die EU benötigt neben den militärischen Fähigkeiten auch einen zivilen Bereitschaftspool aus Richtern, Polizisten, Technikern und sonstigen Experten, ebenso ein stehendes und personell gut ausgestattetes europäisches Einsatzführungskommando.

Der Erfolg des Binnenmarkts soll auf den Verteidigungsbereich ausgeweitet werden, um Skaleneffekte ähnlich der USA zu erzielen.

Die „Ständig Strukturierte Zusammenarbeit“ und neue Finanzierungsmethoden für Einsätze sind gute neue Instrumente im Vertrag von Lissabon, doch liegt das Problem letztendlich an den divergierenden strategischen Sichtweisen der EU-Staaten.

Deshalb benötigt die EU einerseits eine langfristige Vision der EU Verteidigung in einem Weißbuch – mit klaren Prioritäten in Bezug auf Bedrohungen, Einsatzvoraussetzungen und Mittelbindungen, mit konsequenter Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen EU und NATO – und andererseits ein brauchbares strategisches Konzept, um die Kluft zwischen Erwartung und Fähigkeiten wieder zu schließen.

*Mag. Leopold Schmertzinger, BürfSihPol*



# AFDRU sucht Freiwillige

Die „Austrian Forces Disaster Relief Unit“ (AFDRU) ist eine für Hilfeleistungen bei Katastrophen und Unglücksfällen im Ausland vorgesehene Einheit des Bundesheeres. Die Einheit wird entsprechend dem Anlassfall aus Soldaten des Präsenzstandes und Kameraden aus dem Miliz- und Reservestand formiert und im Bedarfsfall durch zivile Spezialisten wie z. B. Rettungshundeführer ergänzt. Die Aufstellungs- und Formierungsverantwortlichkeit liegt bei der ABC-Abwehrschule „Lise Meitner“ (ABCabwS) in Korneuburg.

## Freiwillige Meldung

Die Abgabe einer Freiwilligen Meldung (Formular „KIOP/FORMEIN“) für eine Verwendung bei AFDRU kann bei der ABCabwS oder beim Heerespersonalamt direkt erfolgen. Die ABC-AbwS veranlasst eine Eignungsüberprüfung beim Heerespersonalamt, wo die medizinische, psychologische und körperliche Eignung festgestellt wird. Nach festgestellter Eignung erfolgt die Mobeinteilung oder Beorderung bei AFDRU.

Es werden vorwiegend Soldaten mit einer ABC-Abwehrausbildung benötigt. Aber auch Soldaten aus den Bereichen Logistik und Wirtschaftsdienst sowie Pioniere, Sanitäter und Kraftfahrer werden gesucht.

## Verwendung bei AFDRU

Sowie bei anderen Verbänden der strukturierten Miliz werden auch bei AFDRU regelmäßig Übungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft durchgeführt. Während dieser Übungen werden die Soldaten mit Neuerungen



am Gerätesektor sowie mit den angewandten Verfahren vertraut gemacht und lernen sich auf diesem Weg bereits vor einem möglichen Einsatz kennen.

Alle AFDRU-Beordneten erhalten einen Impfschutz. Bereits unmittelbar nach der Beorderung erfolgt die Grundimmunisierung damit im Falle einer AFDRU-Alarmierung die Angehörigen des Kontingents zum Zeitpunkt der Entsendung optimal geschützt sind.

## AFDRU-Einsatz

Nach Anforderung internationaler Hilfe seitens des betroffenen Landes wird in der Regel über die Vereinten Nationen (UNOCHA) mit dem BMI und dem BMLVS Kontakt aufgenommen. Die Entscheidung, welche AFDRU-Elemente im Anlassfall eingesetzt werden, erfolgt durch BMLVS/Sektion IV unter Einbeziehung des Streitkräfteführungskommandos sowie des Kommandos Einsatzunterstützung auf der Basis von Vorschlägen und fachlicher Beratung durch die ABCabwS. AFDRU-Einsätze können auch auf Ersuchen des Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Center (EADRCC) der NATO/PfP oder des Monitoring and Information Centre (MIC) der Europäischen Kommission durchgeführt werden.

Ein AFDRU-Kontingents umfasst ein Führungselement und ein Versorgungselement sowie ein Einsatzelement, das dem Anlassfall entsprechend aus Rette- und Berge-, ABC-Aufklärungs-, Dekontaminations- oder Wasseraufbereitungskräften sowie optional aus zusätzlichen Pionier- und/oder Sanitätskräften gebildet wird.

## Beispiele bisheriger AFDRU-Einsätze:

- Wasseraufbereitung nach Überschwemmung in Polen,
- Wasseraufbereitung für Flüchtlingscamp in Albanien,
- Rette- und Bergeinsatz nach Erdbeben in der Türkei,
- Wasseraufbereitung nach Erdbeben in der Türkei,
- Rette- und Bergeinsatz nach Erdbeben in Algerien,
- Rette- und Bergeinsatz nach Erdbeben im Iran,
- Wasseraufbereitung nach Tsunami in Sri Lanka,
- Wasseraufbereitung nach Erdbeben in Pakistan.

Weitere Informationen zu AFDRU erhalten Sie bei:

ABC-Abwehrschule „Lise Meitner“  
Aufstellungsstab AFDRU  
DABSCH-Kaserne  
Platz der Eisenbahnpioniere 1  
2100 KORNEUBURG

StWm HUTECEK Markus  
SB AusbPI & SB QM  
Tel.: 050201 – 37 20134

# Militärisches Bauwesen

*Im folgenden Beitrag wird die neue Organisation des militärischen Bauwesens ab 1. Juli 2010 vorgestellt.*

## Vom HBVA zum MIMZ

Das Heeres-Bau- und Vermessungsamt (HBVA) sowie die drei Heeresbauverwaltungen Ost, West und Süd wurden zum **Militärischen Immobilien Management Zentrum (MIMZ)** und die vierundzwanzig Heeres-Gebäudeverwaltungen (HGV) zu zwölf **Militärischen Servicezentren (MSZ)** zusammengelegt.

Im Rahmen des Projekts BH 2010 waren dieser Umbildung jahrelange Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen vorausgegangen und die bereits für 2007 geplante Umsetzung hatte sich immer wieder verzögert.

Am 1. Juli 2010 war es endlich so weit: Die neuen Organisationspläne traten in Kraft und die personelle Überleitung, an der seit Herbst 2009 mit Hochdruck gearbeitet worden war, wurde dienstrechtlich umgesetzt. Somit konnte eine der letzten großen Organisationsmaßnahmen der Reform BH 2010 finalisiert und der Weg für das militärische Bauwesen in Richtung eines modernen Immobilien-Managements freige-macht werden.

Das MIMZ ist ein unmittelbar der Sektion III des BMLVS nachgeordnetes Amt. Auf ministerieller Ebene ist für das militärische Bauwesen die Abteilung Infrastruktur in der Gruppe Bereitstellungsunterstützung der Sektion III zuständig.

An dieser seit der Zentralstellen-Organisation 2008 bestehenden Regelung hat sich durch die Neuorganisation der operativen Anteile des militärischen Immobilien-Managements nichts geändert.



## Neue Organisation

Das MIMZ besteht nunmehr aus der

- Führungsabteilung,
- Abteilung Budget- und Finanzmanagement,
- Abteilung Immobilienmanagement,
- Abteilung Bau- und Gebäudetechnik,
- Abteilung Liegenschaftsverwaltung,
- Abteilung Vermessung und Geoinformation,
- Wirtschaftsabteilung

und ist in Wien disloziert.

Der **Führungsabteilung** obliegt die Wahrnehmung der zentralen Querschnitts- und Stabsmaterien wie Personalwesen, Rechtswesen, Logistik, Führungsunterstützung, militärische Sicherheit, Öffentlichkeitsarbeit, Betriebsorganisation und Controlling, Qualitätsmanagement und Arbeitnehmerschutz.

Der **Abteilung Budget- und Finanzmanagement** obliegt die Wahrnehmung der Budgetkoordination, des Immobilien-Rechnungswesens und des öffentlichen Auftragswesens.

Der **Abteilung Immobilienmanagement** obliegt die Wahrnehmung der Immobilien- und Bauplanung, der Baubewertung und des Flächenmanagements.

Der **Abteilung Bau- und Gebäudetechnik** obliegt die Wahrnehmung von Belangen bei Bauten der Sicherheitsstufe A und der Sicherheitstechnik, der Schieß- und Ausbildungsanlagen, des Energiemanagements und des Brandschutzes, des Hochbaus und der Gebäudetechnik.

Der **Abteilung Liegenschaftsverwaltung** obliegt die Wahrnehmung der Sicherstellung und Verwertung von Liegenschaften sowie der Land- und Forstwirtschaft.

Der **Abteilung Vermessung und Geoinformation** obliegt die Wahrnehmung der Kataster-, Bau- und Sondervermessung sowie der Geoinformationssysteme.

Der **Wirtschaftsabteilung** obliegt die Wahrnehmung der Belange der Wirtschaftsgeräte (Möbel, Sportgerät usw.), der Verpflegung und Küchenausstattung sowie der Betriebseinrichtung und -erhaltung.

Bei fünf Abteilungen wurde die Leitungsposition ausgeschrieben. Die Wirtschaftsabteilung (Leiter Bgdr Verhovnik) sowie die Abteilung Vermessung und Geoinformation (Leiter Bgdr Dipl.-Ing. Weinkopf) bleiben aufgrund eindeutiger Arbeitsplatzidentität mit den Leitern der Vorgängerorganisation besetzt. Ebenso wurde auch der Leiter des ehemaligen HBVA, Bgdr Dipl.-Ing. Kurka, zum Leiter des neuen MIMZ bestellt.

Neben der Streichung der Führungsebene der Heeresbauverwaltungen stellt die Zusammenlegung der vierundzwanzig HGV zu zwölf MSZ wohl die bedeutendste Maßnahme der Neuorganisation dar, die auch zu wesentliche Einsparungen führte. So wurden etwa die drei Wiener HGV zu einem einzigen MSZ zusammen geführt.

Die MSZ stellen die Verwaltung und Betreuung der ihnen zugewiesenen militärischen Liegenschaften sowie das konkrete Baugeschehen sicher. Ihre Zuständigkeit wurde nach vielfältigen

Gesichtspunkten, wie etwa der zu betreuenden Kubatur der bestehenden Gebäude, bundesländerübergreifend festgelegt.

Die nunmehr bestehenden MSZ haben folgende Zuständigkeitsbereiche:

**MSZ 1 in Wien**

ist zuständig für Wien und Brunn am Gebirge;

**MSZ 2 in Innsbruck**

ist zuständig für Nordtirol und Vorarlberg;

**MSZ 3 in Bruckneudorf**

ist zuständig für das Burgenland und Teile von Niederösterreich;

**MSZ 4 in Langenlebarn**

ist zuständig für Teile von Niederösterreich westlich von Wien;

**MSZ 5 in Wiener Neustadt**

ist zuständig für das südliche Niederösterreich;

**MSZ 6 in Allentsteig**

ist zuständig für St. Pölten, das nördliche Niederösterreich, die Wachau und Freistadt;

**MSZ 7 in Wels**

ist zuständig für Teile von Oberösterreich;

**MSZ 8 in Hörsching**

ist zuständig für Teile von Oberösterreich und Amstetten;

**MSZ 9 in Zeltweg**

ist zuständig für nördliche Teile der Steiermark und Tamsweg;

**MSZ 10 in Graz**

ist zuständig für Graz, südliche Teile der Steiermark und Güssing;

**MSZ 11 in Klagenfurt**

ist zuständig für Kärnten und Osttirol;

**MSZ 12 in Siezenheim**

ist zuständig für Salzburg und Teile von Nordtirol.

Die Heeres-Forstverwaltung Allentsteig und die Verwaltung der Wohnheime und Seminarzentren als flexibilisierte Dienststellen des Heeresbauwesens blieben weitgehend unverändert bestehen und sind dem MIMZ unmittelbar nachgeordnet.



Seminarzentrum Reichenau

## Militärische Wohnheime und Seminarzentren

Die Benützung der Wohnheime und Seminarzentren ist grundsätzlich für dienstliche Vorhaben wie Seminare etc. sowie für Dienstreisende des BMLVS vorgesehen. Die Einquartierung bei Truppenübungen oder sonstigen Präsenzdienstleistungen ist in den Wohnheimen und Seminarzentren nicht möglich.

Für einen privaten Aufenthalt der Bediensteten des BMLVS sowie für Milizsoldaten mit ihren Angehörigen kann die Zuweisung von Zimmern nur nach Maßgabe freier Kapazitäten und gegen Bezahlung der preisgünstigen Aufenthaltskosten erfolgen.

Dafür kommen vor allem die Seminarzentren

- Reichenau an der Rax (NÖ),
- Seebenstein (NÖ),
- Felbertal (S) und
- Iselsberg (K)

in Frage.

Auch das Wohnheim in Wien/Haus Breitensee kann für einen privaten Aufenthalt in Wien in Anspruch genommen werden, vornehmlich zu Zeiten der Schulferien.

Das Seminarzentrum Reichenau an der Rax ist das Aushängeschild der Dienststelle „Wohnheime und Seminarzentren“ des Immobilienmanagements des Bundesheeres, das eine ausgezeichnete Infrastruktur bietet.

Die Einholung von Informationen sowie die schriftliche Buchung kann per

Fax: 050201-8017238 oder

E-Mail: [reservierung\\_whsemz@hbv.gv.at](mailto:reservierung_whsemz@hbv.gv.at)

über die Buchungszentrale von Wohnheimen und Seminarzentren (WH&SemZ) in Salzburg erfolgen.

Auf Wunsch werden Ihnen per Fax oder E-Mail ein Informationsblatt sowie ein Buchungsformular zugesandt.

Postadresse:

MIMZ / WH&SemZ

Reservierung

Postfach 500

5071 WALS

## Ausblick

Das militärische Immobilienmanagement versteht sich als Serviceeinrichtung. Seine oberste Maxime ist die Schaffung zeitgemäßer Infrastruktur für unsere Soldaten.

Verteidigungsminister Darabos hat erklärt, dass dieser Bereich nicht von den Budget-Sparmaßnahmen, die in den nächsten Jahren auf das BMLVS zukommen, betroffen sein wird.

Die neue militärische Bauorganisation ist zuversichtlich, wie bisher optimale Unterkünfte, Ausbildungs- und sonstige Infrastruktur für unsere Soldaten neu zu schaffen oder im Zuge von Sanierungen auf modernsten Stand bringen zu können – nicht zuletzt aufgrund dieses Versprechens des Herrn Bundesministers.

*Hofrat Mag. Josef Mötz, MIMZ*

# Dienstvorschriften

DVBH (zE)

## „Der Sanitätszug im kleinen Verband“

VersNr. 7610-10158-0710

Die DVBH (zE) deckt die Erfordernisse für die Ausbildung und den Einsatz des Sanitätszuges im kleinen Verband ab. Sie ist sinngemäß auch für Sanitätszüge oder ähnlich gegliederte Sanitätselemente außerhalb der kleinen Verbände anzuwenden.

Der erste Abschnitt beschreibt das Wesen der Sanitätsversorgung im kleinen Verband einschließlich der Sanitätsversorgungskette sowie das Zwei- und Drei-Ebenen-Modell und regelt die Verantwortlichkeitsbereiche.

In weiterer Folge wird auf die Aufbau- und Ablauforganisation eingegangen, die Aufgaben und Tätigkeiten im Normbetrieb und in den verschiedenen Einsatzszenarien sowie das Zusammenwirken mit anderen Truppengattungen beschrieben.

Der umfangreiche Beilagenteil enthält insbesondere die international verwendeten sanitätsdienstlichen Meldeformate (9 Line MEDEVAC Request und Medical Situation Report Role 1) und beschreibt die Aufgabenbereiche des medizinischen Personals.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH (zE) das für OCC-Evaluierungen und Vorbereitungen der EUBG ohne VersNr. herausgegebene gleichnamige MBIBH.

DVBH in Heftform

## „Der ABC-Schutzbekleidungssatz mittel (permeabel)“

VersNr. 7610-16115-0710

In Verbindung mit der ABC-Schutzmaske wird durch diese Schutzbekleidung die Durchführung von Aufträgen auch unter Einwirkung von ABC-Kampfmitteln ermöglicht.

Die DVBH regelt zunächst deren Verwendung und enthält die Beschreibung des ABC-Schutzanzuges mittel sowie der ABC-Überschuhe. Um den optimalen Schutz zu gewährleisten, wird insbesondere das richtige Anziehen und Ablegen des ABC-Schutzbekleidungssatzes beschrieben. Abschließend werden die Maßnahmen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Transport, Lagerung sowie für Gebrauch und Pflege einschließlich von Instandsetzungsarbeiten dargestellt.

Bedarfsträger für diese DVBH sind

- bestimmte Kommanden und Dienststellen, die mit der Schutzbekleidung derzeit ausgerüstet sind,
- jene WiUO, die mit Gebrauch und Pflege sowie Transport und Lagerung befasst sind,
- das geschulte Fachpersonal in der Heeresbekleidungsanstalt und im Amt für Rüstung und Wehrtechnik hinsichtlich der Instandsetzungsarbeiten und
- die ABC-Abwehrfachdienste.

Der sich daraus ergebende Bedarf ist auf dem Versorgungsweg (Verbrauchsgut) anzufordern. Eine darüber hinausgehende Verteilung erfolgt vorerst nicht.

DVBH (zE)

## „Umgang mit Gefahrstoffen“

VersNr. 7610-10157-0710

Die DVBH (zE) beschreibt die erforderlichen Sicherheits- und Schutzbestimmungen für den Umgang mit Gefahrstoffen, die verbindlich im Friedensbetrieb (Ausbildung, Übung und Einsatzvorbereitung) anzuwenden sind. Bei Einsätzen nach § 2 WG sind diese Bestimmungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse und des Auftrages nach Möglichkeit einzuhalten.

Einleitend erfolgen die Charakterisierung und die Einteilung sowie die Kennzeichnung von Gefahrstoffen. Abschnittsweise werden ausführlich die Lagerung, die Bereitstellung und die Manipulation mit den verschiedenen Arten von Gefahrstoffen beschrieben.

Im umfangreichen Beilagenteil sind unter anderem zur Erleichterung der Anwendung die wichtigsten Bestimmungen in Form von Dienst- oder Betriebsanweisungen zusammengefasst.

Außer Kraft gesetzt werden mit der Ausgabe der DVBH (zE)

- der TDBBH „Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen Mineralölprodukten“ (2. Ausgabe) mit der VersNr. 7610-85019-0996 einschließlich der fünf Berichtigungen und
- der TDBBH „Sicherheitsdatenblätter für zentral bewirtschaftete Betriebsmittel“ mit der VersNr. 7610-85021-0991.

Bei den im Folgenden dargestellten DVBH handelt es sich um eine Neuauflage, die auf Basis von eingeforderten Erfahrungsberichten oder aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen überarbeitet wurden:

DVBH

## „Materialerhaltung“

VersNr. 7610-04009-0810

Die DVBH beschreibt die Organisation der Materialerhaltung im Frieden und im Einsatz unter Berücksichtigung der aktuellen Orgpläne im Vergleich zur Vorgängerversion. Sie ist auf alle eingeführten Versorgungsgüter mit Ausnahme des luftfahrtspezifischen Materials anzuwenden.



Neben der Definition von Begriffen und der Darstellung der ebenenbezogenen Infrastruktur wird insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der Besonderheiten der Materialerhaltung im Auslandseinsatz sowie bei IKT-, elektronischen und optronischen Geräten dargestellt.

Abschließend sind Rechengrundlagen für Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen der Materialerhaltung und ein umfangreicher Beilagenteil enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die DVBH (zE) „Materialerhaltung im ÖBH“ (Ausgabe 2007) mit der VersNr. 7610-04009-0208.

DVBH

## „Anzugsordnung“

VersNr. 7610-10110-0610

Die DVBH regelt bzw. beschreibt:

- die allgemeinen Tragebestimmungen,
- die verschiedenen Anzugsarten (die speziellen Details für den Kampfanzug 03 werden in einem eigenen MBIBH geregelt),
- den Bereich der Dienstgrad- und Rangabzeichen,
- die Trageweise von sonstigen Kennzeichnungen und Abzeichen sowie
- die Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen.

Die festgelegten Normen gelten für alle Soldaten und Soldatinnen des Präsenzstandes, für alle Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie für alle Personen, denen die Berechtigung zum Tragen der Uniform erteilt wurde, sowohl im In- als auch im Ausland.

Die DVBH „Anzugsordnung“ stellt die grundsätzliche Regelung dar, innerhalb der der Kommandant aus Gründen der Zweckmäßigkeit und je nach Lage die geeignete Anzugsart anordnet und die den einzelnen Soldaten in die Lage versetzt, anlassbezogen die richtige Anzugsart zu wählen.

Die Neuauflage ersetzt die gleichnamige DVBH mit der VersNr. 7610-10110-0906.

Im Intranet des Bundesheeres stehen alle neuen DVBH (zE) und die Neuauflagen unter [www.vor.intra.bmlv.at/vor/startseite.htm](http://www.vor.intra.bmlv.at/vor/startseite.htm) („Vorschriften im Bundesheer“) zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download zur Verfügung.

ADir RgR Obstlt Hans Bundschuh, Vor



# Lufttransportsystem C-130 „HERCULES“

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über das Lufttransportsystem C-130 „Hercules“ des Bundesheeres.



Am 7. Mai 2002 bestätigte der damalige Verteidigungsminister in einer Ausschusssitzung des Nationalrates die Kaufentscheidung von drei C-130 Transportflugzeugen aus dem Bestand der Britischen Royal Air Force (RAF).

Diese drei gebrauchten Luftfahrzeuge hatten in ihren fünfunddreißig Dienstjahren bereits um die zwanzigtausend Flugstunden absolviert und wurden zum Zwecke des Ankaufes grundüberholt. Einige erforderliche Modernisierungen, wie zum Beispiel im Bereich des Cockpits (Stichwort: moderne Avionik), konnten wegen des limitierenden Budgetrahmens nicht realisiert werden.



Im gleichen Jahr startete die Ausbildung von technischem und fliegendem Personal. Im Jahr darauf, am 21. März 2003, wurde die erste „Hercules“ im Bundesheer in Dienst gestellt. Es folgte eine Einführungsphase, in der sich das Lufttransportsystem C-130 heute noch befindet.

Der erste und schwierigste Teil dieser Einführung konnte jedoch bereits in den Jahren 2005 und 2006 abgeschlossen werden. Danach war das Lufttransportsystem C-130 voll für allgemeine Transportaufgaben einsatzfähig.

## Einsatzerfahrungen

Die C-130 ersetzte eine zuvor für den Lufttransport angemietete Casa 235-300M, die in den Jahren 1999 bis 2002 unter anderem die Anschlussversorgung in das Kosovo sicher stellte. Für zusätzliche Transportaufgaben wurde damals Frachtraum angemietet. So flogen südafrikanische C-130 „Hercules“ von Tulln und Wien aus in die Einsatzgebiete.

Bis zum Jahr 1999 stand dem Bundesheer als größtes Transportflugzeug nur die Shorts SC-7 „Skyvan“ zur Verfügung. Mit diesem Flugzeug konnten eine Zuladung bis zu einer Tonne oder bis zu sechzehn Passagiere transportiert werden. Im Jahr 2007 wurde dieses Transportflugzeug verkauft bzw. stillgelegt und seither wird dieses Segment durch die C-130 abgedeckt.

Die Auslandseinsätze mit der C-130 waren nach der ersten Einführungsphase eine ständige Horizontenerweiterung. Bei den Einsätzen konnten wertvolle Erfahrungen gemacht und neue Fähigkeiten erlangt werden.

Die Tsunami-Hilfe in Sri Lanka war eine besondere flugplanungs-technische und fliegerische Herausforderung, da kaum Erfahrungen für etwaige technische Zwischenfälle vorhanden waren.

So musste beispielsweise überlegt werden, was zu tun wäre, wenn eine Instandsetzung fernab des Heimatflugplatzes notwendig wäre. Erste Schritte in diese Richtung waren kleine Maßnahmen mit großer Wirkung. Nach teilweise schmerzlichen Erfahrungen konnte bald festgestellt werden, welche Ersatzteile für einen längeren Einsatzflug erforderlich sind.

Der größte und längste Einsatz war bisher der über zwei Jahre dauernde Einsatz im Tschad, in dem die C-130 für die Versorgung unserer Truppen eingesetzt wurde. Darunter waren neben Verlegungsflügen von dringend benötigtem Personal und Soldaten auch Flüge zum Transport von Waren, die auf dem Land- und Seeweg zu langsam oder zu aufwendig zu transportieren gewesen wären.

Neben den mit der Durchführung direkt betroffenen Einheiten und Kommanden war bei diesem Einsatz der Erfahrungsgewinn für das Bundesheer insgesamt enorm. Insbesondere war zu entscheiden, in welchen Fällen die Versorgung mit Schiff, am Landweg mit Fahrzeugen oder mittels Lufttransport durchzuführen war. Dabei konnte auch festgestellt werden, welches Gerät überhaupt lufttransportfähig ist. Gezeigt hat sich auch, dass der Transport von militärischen Gütern wie Waffen und Munition am Besten über den Luftweg erfolgen kann.

Fortsetzung Seite 16

## C-130 „Hercules“

Mit der Entwicklung des Flugzeuges wurde bereits Anfang der 50er-Jahre nach den Vorgaben der amerikanischen Luftwaffe begonnen. Die United States Air Force wollte ein Transportflugzeug, das entweder 11,5 Tonnen Fracht oder zweiundneunzig Infanteristen oder vierundsechzig voll ausgerüstete Fallschirmspringer transportieren können sollte. Später wurden die Luftfahrzeuge auf den jeweiligen Stand der Technik gebracht und auf vom Militär geforderte Sonderrollen getrimmt.

So gibt es neben dem reinen Transporter noch zahlreiche weitere Ausführungen wie die KC-130 als Tanker (und zusätzlich weiterhin Transporter, da die Tanks relativ leicht ausbaubar sind), die „böse“ Variante AC-130, die etwa mit 40 mm-Geschützen oder sogar einer 105 mm-Haubitze Bodenziele bekämpfen kann, die „gute“ HC-130, die als bestens ausgestattetes Rettungsflugzeug für „Search and Rescue“ (etwa für die Marine) ihren Dienst versieht, über die EC-130, einem mit Elektronik vollgepackten fliegenden Lagezentrum, bis hin zur nach individuellen Anforderungen ausgerüsteten und immer wieder modifizierten und weiter entwickelten MC-130 für Sondereinsatzkräfte („Special Forces“).

Bei einer solchen Vielfalt an Einsatzmöglichkeiten („Rollen“) versteht es sich von selbst, dass das Flugzeug ständig angepasst und modernisiert werden muss. In einem solchen Rahmen ist das laufende Modifizieren der Avionik, also dem Cockpit, zum Halten auf dem aktuellen Stand der Technik nur als Grundvoraussetzung zu sehen. Nur dadurch erhält man ein bewährtes Flugzeug, das den aktuellen Gegebenheiten und Gepflogenheiten entspricht – Stichworte: GPS in der Navigation, SAT-Telefon in der Kommunikation, welche vor zwanzig Jahren noch nicht zum Standard zählten.

Bei der im Bundesheer eingesetzten C-130K „Hercules“ handelt es sich um eine Sonderbestellung der Britischen Royal Air Force (RAF). Diese Ausführung ist teilweise vergleichbar mit der C-130E und C-130H. Einige Systeme sind jedoch britische Eigenkonstruktionen, wie etwa der Frachtboden oder der Autopilot.



## Flugbetrieb

Im Bundesheer wird hauptsächlich operativer Lufttransport durchgeführt. Entsprechend der gegenwärtigen Auslastung können die drei C-130 „Hercules“ noch mindestens bis zum Jahr 2025 problemlos eingesetzt werden, sofern das Cockpit zwecks Sicherstellung der Ersatzteilbewirtschaftung modernisiert wird. Die ersten Schritte für ein solches Update sind bereits eingeleitet.

Betrieben werden die Luftfahrzeuge von der Lufttransportstaffel (LuTSta) in Hörsching, die dem Kommando Luftunterstützung (KdoLuU) direkt unterstellt ist. Zur Flugdurchführung sind zwei Piloten (Kapitän und Co-Pilot), ein Flight Engineer und mindestens ein Air Load Master erforderlich. Je nach Bedarf sind weitere Air Load Master erforderlich, etwa bei Frachtflügen oder bei entsprechend großer Passagieranzahl.

Bei Flügen, die technische Betreuung erfordern, sind zusätzlich ein bis zwei Ground Engineers (Techniker, auch Wart bezeichnet) erforderlich. Das ist zum Beispiel bei einem Over-Night-Stop so, also wenn die „Hercules“ auf einem auswärtigen Flugplatz über Nacht steht. Diese Techniker stammen aus der Fliegertechnischen Kompanie (FITeKp), die ebenfalls dem KdoLuU unterstellt ist.

Für die Flugplanung ist die Planungszelle operativer Lufttransport im KdoLuU zuständig, auch oft als Dispatch bezeichnet. Diese plant Flüge bereits im Vorfeld, beantwortet schon während der Entscheidungsphase durch die höheren Kommanden die Frage, ob und unter welchen Bedingungen (Flugzeug-Performance, Bodeneinrichtungen) die C-130 von welchem Flugplatz aus operieren kann.

Im Tagesgeschäft plant und überwacht der Dispatch die Flüge und ist die Koordinierungsstelle für alle beteiligten Einheiten. Die LuTSta und der Dispatch arbeiten in vielen Bereichen sehr eng zusammen.

Für die jeweilige Luftfracht ist der Lufttransportumschlag (LTU) zuständig, dessen untergeordnete Einheit Lufttransportumschlag (LUP) für die luftfahrtrechtliche Abfertigung der Waren und auch für die Passagiere verantwortlich ist.

## Abschließende Bemerkungen

Das Lufttransportsystem C-130 ist im internationalen Vergleich ein bewährtes und einsatztaugliches System. Diese Transporterklasse bis maximal zwanzig Tonnen Fracht oder zweiundneunzig Passagiere war und ist weltweit gefragt; das wird sich auf Grund von zukünftig erforderlichen internationalen Einsätzen auch nicht so bald ändern.

Militärischer Lufttransport ist immer dort unumgänglich, wo die Gefährdung für zivile Betreiber zu hoch ist. Die C-130 kann diese Aufgabe in ihrer Klasse zur vollsten Zufriedenheit erfüllen.

Das zeigt sich allein dadurch, dass die Firma Lockheed auch heute noch modernisierte Versionen der „Hercules“ in äußerlich nahezu unveränderter Form produziert. Frei nach dem Motto: Das Design des Flugzeugs ist gut und es ist daher nicht nötig, ein neues zu entwerfen. Das Cockpit und die verwendeten elektronischen Komponenten dieser modernsten ausgerüsteten C-130J sind natürlich nicht mit dem früherer Versionen vergleichbar.

Auch bis sich moderne Designs wie der von Airbus erdachte A400M bewähren vergeht noch mindestens eine Dekade. Und selbst dann wird das Preis-Leistungsverhältnis für das Bundesheer auf Grund der politischen Vorgaben noch für die „alte“ C-130 sprechen, die verlässlich das tut, wofür sie vor über 50 Jahren erdacht wurde.

*OStv Andreas Thalhammer, LzfFü/LuTSta*

# Wehrrechtsänderungen

Das Budgetbegleitgesetz 2011, mit dem unter anderem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001 und das Auslandseinsatzgesetz 2001 geändert wurden, ist mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen im Bereich des Wehrrechts.

## Wehrgesetz 2001

### Heerespersonalamt nicht Teil der Heeresorganisation

Das Heerespersonalamt ist aufgrund einer neu geschaffenen gesetzlichen Grundlage im § 7 Abs. 5 nunmehr nicht Teil der Heeresorganisation.

Es ist nach § 40 insbesondere zur Erlassung von erstinstanzlichen Bescheiden nach diesem Bundesgesetz hinsichtlich des Ausbildungsdienstes und der Militztätigkeiten von Frauen zuständig.

### Reduzierte Mitwirkungspflicht im Ergänzungswesen

Im Bereich der Ergänzung kam es bei den gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten bei der Erfassung von Wehrpflichtigen zu einer Änderung in der Art, dass die in Angelegenheiten der Ergänzung notwendige Unterstützung seitens der Gemeinden (insbesondere durch Aushang der Stellungkundmachungen) in direkter Absprache mit den Militärbehörden erfolgt und die bisher normierten Mitwirkungspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden ersatzlos entfallen.

Diese Maßnahme trägt insbesondere auch zu einer Verwaltungsentlastung auf Länderebene bei. Hintergrund für diese Vereinfachung ist vor allem die direkte Zugriffsmöglichkeit der Militärbehörden auf das Zentrale Melderegister zur Erfassung der Wehrpflichtigen.



### Massive Verlängerung des Ausbildungsdienstes

Die nach der alten Rechtslage vorgesehene Höchstdauer des Ausbildungsdienstes von bis zu 18 Monaten reichte in der Praxis nicht aus, um während dieser Zeit die Grundausbildung als Militärperson zum Unteroffizier oder Offizier durchzuführen.

Die Ausbildung zum Offizier für die Verwendungsgruppe M BO 2 nimmt mindestens vier Jahre in Anspruch, wovon mindestens ein Jahr im Ausbildungsdienst und mindestens drei Jahre in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit in der Verwendungsgruppe M ZUO 2 zurückgelegt werden mussten.

In der Laufbahn zum Unteroffizier legte die Soldatin bzw. der Soldat bis zu 18 Monate im Ausbildungsdienst und dann mindestens sechs Monate in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit in der Verwendungsgruppe M ZCH zurück.

Mit der erfolgten Verlängerung des Ausbildungsdienstes soll es daher ermöglicht werden, dass die gesamte Ausbildung zum Offizier bzw. Unteroffizier während des Ausbildungsdienstes absolviert werden kann.

Dies hätte vor allem den Vorteil, dass keine Planstellen für die jeweiligen Ausbildungsgänge mehr gebunden werden müssten und damit ressortinternen Umschichtungen zugunsten der

Einsatzverbände des Bundesheeres zur Verfügung stehen. Auf Grund der Dauer der Ausbildung zum Offizier soll der Ausbildungsdienst künftig insgesamt bis zu vier Jahre dauern, wobei eine weitere (ausnahmsweise) Verlängerung im Einzelfall (etwa bei längerem Ausfall wegen Krankheit oder einem Dienstunfall) um bis zu zwei Jahre nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen möglich ist („4+2-Jahre-Modell“).

### Keine Anrechnung von Grundwehrdienstzeiten auf den Ausbildungsdienst

Mit 1. Juli 2005 wurde der Ausbildungsdienst auch für Männer geöffnet.

Unter anderem wurde auch die Regelung übernommen, dass in jenen Fällen, in denen ein Soldat aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wird, um in weiterer Folge einen Ausbildungsdienst zu leisten, die Zeit des bis dahin geleisteten Grundwehrdienstes auf den Ausbildungsdienst angerechnet wird.

Mit der erfolgten Änderung ist nun die Anrechnung von Zeiten eines geleisteten Grundwehrdienstes auf den Ausbildungsdienst ersatzlos entfallen.

Diese Regelung ist als ergänzende Begleitmaßnahme zur beabsichtigten Verlängerung des Ausbildungsdienstes zu verstehen.

Fortsetzung Seite 18



### Informationspflicht des Heerespersonalamtes

Eine frühzeitige und umfassende Information über den Ausbildungsdienst ist eine maßgebliche Voraussetzung, um potentielle Bewerberinnen und Bewerber für diesen Wehrdienst zu interessieren.

Folglich wird ausdrücklich klaggestellt, dass die Information über besondere militärische Dienstleistungen (Ausbildungsdienst und Militztätigkeiten von Frauen) zu den gesetzlichen Aufgaben des Heerespersonalamtes zählt.

### Eigene Soldatenvertretung für Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat

Die Interessen, soweit sie den militärischen Dienstbetrieb betreffen, von allen Soldaten im Ausbildungsdienst wurden nach der alten Rechtslage - ebenso wie bei Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten - durch gewählte Soldatenvertreter wahrgenommen.

Jene Soldaten, die den Ausbildungsdienst verlängern und eine Übernahme als Berufssoldaten als Offizier oder Unteroffizier anstreben, haben eine andere Interessenslage als Soldaten, welche früher ihre militärische Laufbahn beenden.

Um eine adäquate Interessensvertretung zu gewährleisten werden daher die Interessen von Soldaten im Ausbildungsdienst in den ersten zwölf Monaten dieses Wehrdienstes wie bisher durch Soldatenvertreter wahrgenommen und jene der Ausbildungsdienst Leistenden ab dem 13. Monat durch die Personalvertreter nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz.

Auch diese neu erlassene Regelung stellt somit eine notwendige Begleitmaßnahme zur beabsichtigten Verlängerung des Ausbildungsdienstes zu Zwecken der Grundausbildung dar.



### Heeresgebührengesetz 2001 Finanzielle Neuerungen und Einbeziehung in die Betriebliche Vorsorgekasse

Nach der alten Rechtslage wurden Personen, die für eine Grundausbildung zum Offizier oder Unteroffizier in Betracht kommen, nach Beendigung ihres Präsenz- oder Ausbildungsdienstes in ein befristetes öffentlichrechtliches Dienstverhältnis übernommen, um ihre jeweils erforderliche Ausbildung zum Berufssoldaten abzuschließen.

Mit der erfolgten Verlängerung des Ausbildungsdienstes wird nunmehr die gesamte Grundausbildung im Rahmen dieses Wehrdienstes absolviert.

Um keine finanzielle und sozialrechtliche Schlechterstellung gegenüber den derzeit im Dienstverhältnis aufgenommenen Offiziers- und Unteroffiziersanwärtern herbeizuführen, greifen durch die erfolgten Gesetzesänderungen ab dem 13. Monat im Ausbildungsdienst mehrere Vergünstigungen wie die Erhöhung der Monatsprämie, die Einführung einer Ausbildungsprämie (abhängig von der Art der Ausbildung), die Einführung einer Journaldienstvergütung, die Aufnahme in die Krankenversicherung, um eine freie Arztwahl zu ermöglichen sowie die Gewährung eines Anspruches auf eine Beitragsleistung nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz.

Bei dem zuletzt erwähnten Anspruch ist vorgesehen, dass Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung Anspruch auf eine Beitragsleistung nach dem 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 100/2002, durch den Bund in Höhe von 1,53 % der Summe aus Monatsgeld, Dienstgradzulage, Anerkennungsprämie, Monatsprämie, Einsatzvergütung, Ausbildungsprämie, Journaldienstvergütung und Auslandsübungszulage haben.

Die Beiträge sind vom Bund im Wege der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in die für den Bund zuständige Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) zu leisten.

Solange die Person im Ausbildungsdienst noch ein aufrechtes Dienstverhältnis aus der Zeit vor Antritt des Ausbildungsdienstes hat, sind die Beiträge des Bundes an die BV-Kasse des letzten Arbeitgebers zu leisten.

### Erstattungsbetrag

Im Hinblick auf die jederzeitige formlose Beendigungsmöglichkeit des Ausbildungsdienstes und der Anrechnung der Zeit eines geleisteten Ausbildungsdienstes auf den Grundwehrdienst bei gleichzeitig besserer Bezahlung, haben nach der geltenden Rechtslage Wehrpflichtige, für den Fall dass sie den Ausbildungsdienst vorzeitig beenden, einen Erstattungsbetrag zu leisten.

Mit der erfolgten Verlängerung des Ausbildungsdienstes ist eine Adaptierung dieser Bestimmung insofern notwendig, als eine Schlechterstellung gegenüber den derzeit im Dienstverhältnis aufgenommenen Offiziers- und Unteroffiziersanwärtern vermieden werden soll.

Es wurde daher klaggestellt, dass Wehrpflichtige nur dann zur Leistung eines Erstattungsbetrages verpflichtet sind, wenn sie den Ausbildungsdienst vor Ablauf des zwölften Monats vorzeitig beenden.

### Heeresdisziplinalgesetz 2002

Der neu geschaffene Bezug in Form der Ausbildungsprämie ist bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und Geldstrafe zu berücksichtigen.

### Auslandseinsatzgesetz 2001

Zeiten eines geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes werden auf den Ausbildungsdienst und den Wehrdienst als Zeitsoldat nicht mehr angerechnet.

*Mag. Christoph Ulrich, DiszBW*

# Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

## Ansprüche

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. 1. 2011 Anspruch auf:

- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG);
- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

## Grundbetrag

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.433,53
Gefreiter	1.458,23
Korporal	1.482,94
Zugsführer	1.483,79
Wachtmeister	1.533,08
Oberwachtmeister	1.558,87
Stabswachtmeister	1.564,14
Oberstabswachtmeister	1.692,42
Offiziersstellvertreter	1.767,00
Vizeleutnant	1.860,60
Leutnant	1.788,98
Oberleutnant	1.849,34
Hauptmann	1.951,61
Major	2.246,98
Oberstleutnant	2.496,35
Oberst	2.950,30
Brigadier	3.744,17
Generalmajor	4.631,58
Generalleutnant	5.857,33
General	6.136,09

## Höherer Grundbetrag

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgradzuordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

## Dienstgradzuordnung (Auszug):

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr - Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr - Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr - Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontroll-experte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann



## Auslandseinsatzzulage

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

### Zusammensetzung:

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

### Einreihung:

In der Verwendungs (Entlohnungs)gruppe	Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3, M BUO 2, M BUO 2 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heißt ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagengruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

Fortsetzung Seite 20

## Sockelbetrag

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.300,-
2	16	1.600,-
3	21	2.100,-
4	26	2.600,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

## Zuschläge

### Zonenzuschlag

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	600,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	300,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika	2	200,-

### Klimazuschlag

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	200,-

### Krisenzuschlag

Krisen	WE	EUR
Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden oder wiederholt aufblühenden bewaffneten Konflikten	9	900,-
Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel	6	600,-
Katastropheneinsatz	5	500,-
Seuchenbekämpfungseinsatz, der nicht im Zuge eines Einsatzes Katastropheneinsatz erfolgt	6	600,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Krisenzuschlag für die jeweils am höchsten abzugelentete Voraussetzung.

### Ersteinsatzzuschlag

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung (maximal sechs Monate)	3	300,-
Humanitäre Hilfe, Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten (maximal drei Monate)	1,5	150,-

## Funktionszuschlag

Funktion	WE	voll	halb
Vorgesetzter und/oder Kommandant der entsandten Einheit	10	1.000,-	500,-
Bataillonskommandant	8	800,-	400,-
Kompaniekommandant	6	600,-	300,-
Zugskommandant	4	400,-	200,-
Gruppenkommandant	2	200,-	100,-
Arzt	6	600,-	300,-
Dienstführender Unteroffizier	3	300,-	150,-
Kommandogruppenkommandant	3	300,-	150,-
Stellvertreter des Vorgesetzten und/oder Stellvertreter des Kommandanten der entsandten Einheit	6	600,-	300,-
Stellvertreter des Bataillonskommandanten	5	500,-	250,-
Stellvertreter des Kompaniekommandanten	4	400,-	200,-
Stellvertreter des Zugskommandanten	3	300,-	150,-
Truppenpsychologe	6	600,-	300,-
Leitender Offizier des Sachbereiches Logistik (S 4)	3	300,-	150,-
Karteimittelführer	2	200,-	100,-
Personalbearbeiter	2	200,-	100,-
Administrator einer Einheit	3	300,-	150,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugelentete Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

### Gefahrenzuschlag

überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	500,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	300,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmerungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	300,-

### Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.

## Aliquote Berechnung

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

- wegen des Beginns oder des Endes der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
- wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

## Beachtenswertes

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandseinsatzzulage nach AusIEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG.  Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der neuen Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzdienstzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt.

Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresversorgungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes – auf der Grundlage des 2. Teiles des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene in der Höhe von zirka 110.000,- EUR.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

# Patientenlufttransport

*Der folgende Beitrag informiert über den taktischen und strategischen Patientenlufttransport im Bundesheer.*

Durch die Verpflichtung Österreichs zur Mitwirkung an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, insbesondere der Teilnahme an Maßnahmen zur internationalen Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Friedenssicherung im gesamten Spektrum der Petersbergaufgaben, ergibt sich für das Bundesheer eine neue Qualität der Auslandseinsätze.

Bei der Mitwirkung an Multinationalen Einsätzen entsprechend des EU Framework Nation Concepts vom Juli 2002 sowie des EU Battlegroups Concepts vom Juni 2004 hat Österreich eine besondere Vorsorge im Bereich der Sanitätsversorgung für ihrer Soldaten sicher zu stellen.

In den entsprechenden Konzepten ist festgelegt, dass bei Multinationalen Einsätzen die Verantwortung für die Gesundheit und Sanitätsversorgung der Kräfte und Komponenten bei den jeweiligen truppenstellenden Staaten liegen. Eine Kooperation mit anderen Staaten ist möglich, erfordert jedoch eine Angleichung im Bereich der Ausbildung und der Ausrüstung.

Grundsätzlich muss dabei jedoch beachtet werden, dass es gerade im Bereich der Lufttransportkapazität im Einsatzfall weltweit zu Engpässen kommt.

Die Standards für die Herstellung dieser Interoperabilität wurden in der STANAG 3204 festgelegt.



## Luftransportelement

Mit Beschaffung des Luftransportsystems Hercules 130K ergab sich für das Bundesheer erstmals die Möglichkeit, Personal und Material über längere Strecken selbst zu transportieren. Es lag daher nahe diese Möglichkeit auch für den Transport von Patienten zu nutzen.

Zu diesem Zweck wurde in zweijähriger Entwicklungsarbeit von der österreichischen Firma Air Ambulance Technology gemeinsam mit dem Bundesheer ein Patientenlufttransportelement für das System 130 entwickelt.

Um für die Patienten die Belastungen während des Transportes möglichst gering zu halten wurde ein schall- und vibrationsgedämmter zwanzig Fuß-Einschubcontainer entwickelt, der ein möglichst breites Spektrum abdeckt. Aus diesem Grund ist die Einrichtung des Containers modular aufgebaut. Jedes Modul hat neben der militärischen auch eine zivile luftfahrttechnische Zulassung.

Der Modulare Aufbau dieses Systems ermöglicht den Transport von

- neun Nonintensivpatienten oder
- einem Intensiv- und drei Nonintensivpatienten oder
- zwei Intensivpatienten.

Zusätzlich finden bis zu fünf Personen des medizinischen Begleitpersonales im Container Platz.

Die technische und medizinische Ausstattung des Containers ermöglicht den Transport von Patienten auf höchstem Niveau und kann als State of the Art angesehen werden.

## Ausbildung des medizinischen Begleitpersonals

Die Besonderheiten des Transportes von Patienten in Flächenflugzeugen mit den damit verbundenen Druckschwankungen im Luftfahrzeug erfordern eine spezielle Ausbildung des medizinischen Begleitpersonals.

Zu diesem Zweck wurde an der FIFIATS basierend auf der STANAG 3204 und den Internationalen Erfahrungen ein Curriculum und der dazu gehörige Ausbildungsgang entwickelt.

Der erste Lehrgang „taktischer und strategischer Patientenlufttransport“ wurde in der Zeit vom 11. Jänner bis zum 5. Februar 2010 unter der Führung der FIFIATS am Fliegerhorst Vogler durchgeführt. Dabei waren die Lufttransportstaffel C-130, die fliegertechnische Kompanie und der Lufttransportumschlag maßgeblich am Erfolg des Lehrganges beteiligt.

Im Rahmen des Lehrganges konnten zwanzig Personen die Ausbildung erfolgreich abschließen.

Für den nächsten Lehrgang besteht bereits Interesse für die Teilnahme auch von ausländischen Luftwaffen. Dieser ist im Frühjahr 2011 geplant.

*Obst Gerhard Grimm, FIFIATS*



## NEUE WEGE – NEUE CHANCEN

Das Bundesheer steht am Beginn eines neuen Jahrzehnts vor komplexen sicherheitspolitischen Herausforderungen, die ein Nachdenken über adäquate zeitgemäße Strukturen und Strategien erforderlich machen.

Eine bestmögliche Zukunftsperspektive ist das Ziel dieser Überlegungen, um unserem Motto „Schutz und Hilfe“ sowohl im Inland als auch im Ausland weiterhin in gewohnter Qualität gerecht werden zu können.



*Darabos Norbert*

Mag. Norbert Darabos  
Verteidigungs- und  
Sportminister



Zeitungsanschrift



# INHALT

Assistenzeinsatz nach der SCHENGEN-Erweiterung..... 2

Aufgaben der 6. Jägerbrigade..... 3

Die aktuellen Bezüge der Wehrpflichtigen..... 5

Geschütztes Mehrzweckfahrzeug IVECO ..... 7

Projekt Europa 2030..... 9

AFDRU sucht Freiwillige ..... 11

Militärisches Immobilien Management-Zentrum..... 12

Neue Vorschriften..... 14

Lufttransportsystem..... 15

Wehrrechtsänderungen ..... 17

Die aktuellen Bezüge bei Auslandseinsätzen..... 19

Patientenlufttransport..... 21

Onlineshop: [www.info-team.at](http://www.info-team.at)

Tel: 0676/56 90 491



### Fernglas Zoom

aufklappbares Fernglas  
Vergrößerung Zoom 10-30  
Objektiv 50, schwarze  
Schultertasche, gummierte  
Halterung, Größe: 180 x 190  
Gewicht: 900 Gramm

schwarz  
+ grau

**29<sup>90</sup>**



### Multi Tool

qualitatives Tool mit 11 Anwendungen, Edelstahl, Griff Aluminium, zusammenklappbar, Gurttasche schwarz

**8<sup>90</sup>**

**29<sup>90</sup>**



### RC-Modell Truck Warrior

ferngesteuerter Mannschaftstransporter in der Länge von 35 cm mit Lichteffekten, Akku, Batterie für Fernsteuerung

**11<sup>90</sup>**



### Sporttasche

große Reise- und Sporttasche mit 3 Seitenfächern und Schultertragegurt Farben: heeresgrün+grün 65 x 40 x 40 cm

**MILIZ**  
*info*

## TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will **TRUPPENDIENST** abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende **TRUPPENDIENST**-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: [www.bundesheer.at/truppendienst](http://www.bundesheer.at/truppendienst)  
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail ([office@amedia.co.at](mailto:office@amedia.co.at)) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

